

## **Erhebung über den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder:**

### **Der Vorstand beantragt,**

Ziffern 2. und 3. des Beschlusses der Kammerversammlung vom 19.4.2013 aufzuheben und von einer Fortsetzung der Erhebung über den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sowie ihrer tatsächlichen Einrichtung abzusehen.

### **Begründung:**

Am 19.4.2013 hat die Kammerversammlung beschlossen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt RAK-InFORM Nr. 212):

1. Es wird eine Erhebung im Kammerbezirk Bamberg über den Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Darüber hinaus wird bei den im Kammerbezirk befindlichen Justizbehörden angefragt, inwieweit dort für die Kinder von Richterinnen und Richtern sowie für die Kinder aller anderen Justizbediensteten ebenfalls Bedarf an Betreuungsplätzen besteht.
2. Es werden Informationen über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kinderbetreuung für den unter Ziffer 1. beschriebenen Personenkreis eingeholt. Insbesondere werden Informationen darüber eingeholt, unter welchen Voraussetzungen Fördermittel für ein derartiges Projekt abgerufen werden können.
3. Die Ergebnisse der unter Ziffern 1. und 2. beschriebenen Erhebungen werden den Kammermitgliedern zugänglich gemacht; über die tatsächliche Einrichtung von Kinderbetreuungen wird nach Veröffentlichung in der nächsten Kammerversammlung entschieden.

Zur Erledigung von Ziffer 1. S. 1 des Beschlusses wurde als Beilage zum Mitteilungsblatt RAK-InFORM Nr. 214 ein Fragebogen, erstellt vom Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB), verschickt, der jeweils gesondert von jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt sowie jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ausgefüllt werden sollte. Darin wurde u.a. die Frage gestellt (Ziffer 5.), ob derzeit oder zukünftig ein Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen bestehe oder nicht.

Bis Redaktionsschluss gingen bei der Geschäftsstelle insgesamt 260 (gültig) ausgefüllte Fragebögen ein, was bei 2717 versandten Exemplaren einen Anteil von 9,57 % bedeutet. Hierbei ist allerdings das angesprochene Kanzleipersonal noch nicht berücksichtigt. Unterstellt man, dass die Anzahl der Mitarbeiter - genaue Zahlen hierzu liegen der Rechtsanwaltskammer nicht vor - derjenigen der Rechtsanwälte entspricht, wäre der Fragebogen an (2 x 2717 =) 5434 Adressaten gerichtet worden. Bei 260 Eingängen belief sich die Rücklaufquote auf 4,78 %.

Auf dieser Grundlage ergibt die Auswertung der Frage zu Ziffer 5. folgendes Bild:

Frage zu Ziffer 5.	Anzahl der Rückläufe	Anteil, gemessen an der Anzahl der Rückläufe	Anteil, gemessen an der Anzahl der Adressaten
Ich habe derzeit noch keine Kinder, wäre aber zukünftig an Kinderbetreuung interessiert	36	13,85 %	0,66 %
Ja, ich habe derzeit Bedarf an Kinderbetreuung	62	23,85 %	1,14 %
Nein, ich habe derzeit und auch zukünftig keinen Kinderbetreuungsbedarf	162	62,30 %	2,98 %
Summe	260	100,00 %	4,78 %

Schon die Anzahl der Rückläufe, denen die Antwort „Nein, ich habe derzeit und auch zukünftig keinen Kinderbetreuungsbedarf“ zu entnehmen war, ist also deutlich höher als die Anzahl der Fragebögen, die einen derzeitigen oder zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen ausweisen (Verhältnis rund 2/3 zu 1/3). Deren Gesamtzahl von 98 bedeutet, gemessen an der Anzahl der Adressaten des Fragebogens von (unterstellt) 5434, einen Anteil von nur 1,80 %. Dem stehen 5336 Adressaten, somit 98,20 %, gegenüber, die an der Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen offenbar nicht interessiert sind.

Der Vorstand zieht daraus den Schluss, dass ein nennenswerter Bedarf an Betreuungsplätzen weder bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch bei deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorhanden ist. Zumindest stünde der Aufwand, der zur Umsetzung von Ziffern 2. und 3. des Beschlusses der Kammerversammlung vom 19.4.2013 erforderlich wäre, außer Verhältnis zum erkennbaren Bedarf. Dies gilt sowohl für den Arbeitsaufwand, der zur Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kinderbetreuung und die Einholung von Informationen über eventuelle Fördermittel betrieben werden müsste, als auch für weitere finanzielle Investitionen, die notwendig wären, um einerseits eine detaillierte Auswertung der Fragebögen vorzunehmen (hierzu liegt dem Vorstand ein Kostenangebot des IFB über knapp 3.500,00 € vor) und andererseits Kinderbetreuungsplätze tatsächlich einzurichten. Das Projekt sollte deshalb schon im wirtschaftlichen Interesse der Kammermitglieder nicht weiterverfolgt werden.

Diese Erkenntnis ist auch deswegen gerechtfertigt, weil ein größerer Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen offenbar auch bei den im Kammerbezirk ansässigen Justizbehörden nicht besteht. Die Anfrage gemäß Ziffer 1. S. 2 des Beschlusses der Kammerversammlung vom 19.4.2013 hat insoweit Folgendes ergeben:

Von 35 kontaktierten Gerichten und Staatsanwaltschaften haben bis Redaktionsschluss nur 13 geantwortet. Hiervon teilten 9 Stellen (entspricht 69,23 % der Rückläufe) mit, dass kein Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder bestehe bzw. eine Erhebung zur Feststellung des Bedarfs weder durchgeführt worden noch beabsichtigt sei. Nur bei 3 Justizbehörden (entspricht 23,08 % der Rückläufe bzw. 8,57 % der Adressaten) ist überhaupt ein - wenn auch geringer - Bedarf (jeweils im einstelligen Bereich) vorhanden.

Somit ist äußerst unwahrscheinlich, dass bei der Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen eine Kooperation mit der Justiz in Betracht kommt. Dies hätte zur Folge, dass hierfür entstehende Kosten - soweit nicht Fördermitteln zur Verfügung stehen - von der Rechtsanwaltskammer alleine finanziert werden müssten.